

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 18

Lübben (Spreewald), den 14. März 2009

Nummer 3





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

IMPRESSUM

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag und Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2009	Seite 2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009	Seite 3
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 16.02.2009	Seite 3
Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen	Seite 3
Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 3
Grundstücksausschreibung	Seite 4
Wohnung zu vermieten	Seite 4
Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2009	Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund Artikel 4, Nr. 3 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286) wird gemäß § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 120/2008, vom 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 18.945.900 € |
| in der Ausgabe auf | 18.945.900 € |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 5.859.500 € |
| in der Ausgabe auf | 5.859.500 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 € |
| Davon für Zwecke der Umschuldung | 0 € |
| 2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 390.000 € |
| 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 2.650.000 € |

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- u. forstw. Betriebe (Grundsteuer A) | 520 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 4

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 81 Abs. 1 letzter Satz der GO Brandenburg erheblich, wenn sie im Einzelfall den Haushaltsansatz der Haushaltsstelle (alle Ausgabenarten) im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt um mehr als 20.000 EUR übersteigen. Ausgabenhaushaltsstellen die aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckt werden sind bis zur Höhe der Einnahmen davon ausgenommen.

§ 6

Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass einer Nachtragsatzung nach § 79 GO Brandenburg

1. Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziff. 1 der GO Brandenburg gilt ein Fehlbetrag, der 0,5 von Hundert des Gesamtvolumens des laufenden Jahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne von § 79 Abs. 2 Ziff. 2 der GO Brandenburg anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte Ausgaben das Volumen des Verwaltungshaushaltes um mehr als 0,5 % bzw. das Volumen des Vermögenshaushaltes um mehr als 1 % überschreiten.
3. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 der GO Brandenburg gelten:
 Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtlichen Gesamtkosten nicht mehr als 20.000 € betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.01.2009 vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Lübben, den 25.02.2009




Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Hiermit ordne ich an, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 öffentlich bekannt gemacht wird.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 18. Dezember 2008 beschlossene Haushaltssatzung 2009 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde wurde am 28.01.2009 erteilt.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen, im Rathaus, Poststraße 5, Zimmer 116 (Bürgerbüro), innerhalb der Öffnungszeiten, nehmen.

Lübben, den 25.02.2009




Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 16.02.2009

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil seiner Beratung:

- Die kommunalen Grundstücke der Gemarkung Lübben, Flur 40, Flurstücke 174 und 175 werden an das Land Brandenburg - Landesforstverwaltung, vertreten durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, vertreten durch die Landesforstverwaltung Brandenburg, Liegenschaftsmanagement, zum Zwecke der Durchführung von Waldwegebaumaßnahmen veräußert.
- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, dass der Planungsauftrag zur Erarbeitung der Leistungsphasen 3 bis 9 sowie die örtliche Bauüberwachung für den Umbau der Straße „Am kleinen Hain“ sowie „Am Schutzgraben“ an das Planungsbüro Nagler & Partner vergeben wird. Entsprechend Fördermittelbeantragung und Bescheidung (Sanierungsmittel) ist die phasenweise Beauftragung vorgesehen.

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

§ 33 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz - BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I S. 6) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) enthält nachfolgend aufgeführte **Regelungen bezüglich Melderegisterauskünften in besonderen Fällen** sowie **Widerspruchsrechte von Betroffenen**, auf die hiermit öffentlich hingewiesen wird:

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit **Wahlen** zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Betroffenen dürfen nicht mitgeteilt werden. § 32

Abs. 4 gilt entsprechend. Die Empfänger haben die Daten spätestens eine Woche nach der Wahl zu löschen; eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist abzugeben. Die Meldebehörde kann die Auskunftserteilung mit zusätzlichen Auflagen verbinden, um sicherzustellen, dass die Empfänger ihren Verpflichtungen nach Satz 4 nachkommen.

(2) Im Zusammenhang mit **Volksbegehren und Volksentscheiden** dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Vertretern nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tag der Bekanntmachung des Volksbegehrens nach § 14 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tag der Bekanntgabe des Abstimmungstages nach § 35 des Volksabstimmungsgesetzes bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

(3) Im Zusammenhang mit **Bürgerentscheiden** nach § 15 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder § 81 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern erteilt werden. Die Auskünfte dürfen ab der Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

(4) Die Meldebehörde darf Auskünfte über **Alters- und Ehejubiläen** von Einwohnern erteilen. Die Meldebehörde darf die in § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten sowie Tag und Art des Jubiläums zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

(5) **Adressbuchverlagen** darf Auskunft über

1. Familiennamen,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad,
 4. gegenwärtige Anschriften, jedoch nicht Anschriften nach § 12 Abs. 3 Satz 5, §§ 24 und 26, sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- erteilt werden.

(6) **Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 5 zu widersprechen.** Auf das Widerspruchsrecht ist er bei der Anmeldung hinzuweisen. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist spätestens acht Monate vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen, in den übrigen Fällen mindestens einmal jährlich. Kann diese Frist im Einzelfall nicht eingehalten werden, hat die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich nach Bekanntwerden des jeweiligen Termins zu erfolgen. § 32b Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Eine Weitergabe von Daten nach den Absätzen 1 bis 5 ist unzulässig, wenn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b Abs. 1 und 4 eingetragen ist.

Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübben (Spreewald)

Die von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 25. Oktober 2007 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübben (Spreewald) ist von der Genehmigungsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald am 16. Februar 2009 genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekannt gegeben. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich ihrer Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Fachbereich Bauwesen der Stadtverwaltung Lübben, Poststraße 5, während folgender Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Di.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Do.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr sowie
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübben (Spreewald) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung wird am 14. März 2009 im Amtsblatt der Stadt Lübben (Spreewald), dem „Lübbener Stadtanzeiger“, veröffentlicht.

Lübben, den 14. März 2009

Bretterbauer
Bürgermeister



Grundstücksausschreibung

Die Stadt Lübben (Spreewald) bietet das Grundstück Frankfurter Straße in 15907 Lübben (Spreewald), Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 280 zum Verkauf an.

Grundstücksgröße: 1.219 m²

Lage: ca. 900 m Entfernung östlich des Stadtkerns, Allgemeines Wohngebiet

Bebauung: keine

Mögliche Nutzung: Wohn- und/oder Gewerbegrundstück mit nicht störendem Gewerbe

Mindestkaufpreis: 53.235,00 €

Ansprechpartner: Stadtverwaltung Lübben (Spreewald), Sachgebiet Liegenschaften, Poststraße 05 in 15907 Lübben (Spreewald), Tel.-Nr. 0 35 46/79 23 09

Kaufangebote: bis 31.03.2009 mit Bekanntgabe der beabsichtigten Nutzung

Neumann
Stellv. Bürgermeister

Wohnung zu vermieten

Die Stadt Lübben (Spreewald) vermietet in der Hartmannsdorfer Landstraße 20 im Ortsteil Hartmannsdorf, 15907 Lübben (Spreewald) eine Wohnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die Wohnung mit einer Wohnfläche von insgesamt 103 m², bestehend aus einem Wohnzimmer mit offener Küche, einem Schlafzimmer, zwei Kinderzimmern, einem Bad sowie Diele und Nebenflächen, befindet sich im Obergeschoss des Dorfgemeinschaftshauses Hartmannsdorf (ehem. Schule).

Der Preis der Nettomiete beträgt 4,00 €/m².

Interessenten melden sich bitte mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald), Fachbereich III - Bauwesen, Poststr. 5 in 15907 Lübben (Spreewald), Tel./Fax: 0 35 46 79 22 07/79 22 50.

Neumann
Stellv. Bürgermeister

LAND BRANDENBURG

Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald

Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2009

Am 29. Januar 2009 wurden durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald aktuelle Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2009 ermittelt. Die Bodenrichtwertkarte steht seit Mitte Februar zur Verfügung und kann auch in Auszügen gegen Gebühr erworben bzw. unter der unten genannten Adresse bestellt werden.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Sie gelten für Grundstücke, welche ortsüblich oder voll erschlossen sind. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d. h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als Größere. Für das Gebiet der Stadt Lübben wurden zum Stichtag 01.01.2009 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Bodenrichtwertzone	€/m ²
LN Berliner Str./Neugasse/Lindenstr. M	60
LN Gubener Vorstadt/Kupka M	50
LN West Logenstr./Bahnhofstr. M	50
LN Nord Frauenberg/Berliner Chaussee M	45
LN Nord Berliner Tor W	50
LN Parksiedlung mit Bergstraße M	50
LN Ostbahnhof M	30
LN Cottbuser Str./Steinkirchen M 800 m ²	35
LN An der Spreewaldbahn WA 500 m ² GFZ 0,4 *	50
LN West W	45
LN Kleinbahnstraße W	50
LN Süd-Ost und Deichsiedlung W 900 m ²	40
LN Gewerbe G	12
LN Am kleinen Hain SOE	15
LN Treppendorf W 1100 m ²	32
LN Hartmannsdorf M	18
LN Hartmannsdorf WA 700 m ² GFZ 0,5 *	35
LN Lubolz M 1000 m ²	24
LN Lubolz WA 700 m ² *	35
LN Neuendorf M	10
LN Neuendorf G	10
LN Radensdorf M	15
LN Radensdorf WR *	25

Der BRW setzt eine ortsübliche Erschließung voraus. Er unterstellt Erschließungsbeitragsfreiheit nach § 127 BauGB, bei * Erschließungsbeitragsfreiheit nach BauGB (§ 127 und § 135a) und KAG.

Abkürzungen: M - gemischte Baufläche, W - Wohnbaufläche, WA - allgemeines Wohngebiet, WR - reines Wohngebiet, G - gewerbliche Baufläche, SOE - Sondergebiet Erholung, GFZ - Geschossflächenzahl
Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene naturräumliche Bereiche des Landkreises wurden ebenfalls ermittelt. Für den naturräumlichen Bereich Spreewald wurden nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte ermittelt.

Art der Nutzung	€/m ²
Ackerland, Ackerzahl 20-30	0,23
Grünland, Grünlandzahl 15-35	0,20
Forsten	0,18

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter der Rufnummer 0 35 46/20 27 46, -58, -59, -90, -60 per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder Fax 0 35 46/20 12 64 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.